

## Satzung

### **§1 Name, Sitz und Zweck der Körperschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein „Lernhof Natur und Geschichte, Förderverein – Kassel“ (Körperschaft) mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist:
  - die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
  - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung;
  - die Förderung des Tierschutzes;
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht.
- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Unterstützung und Förderung der Arbeit auf dem Lernhof Natur und Geschichte (LeNa, im Folgenden: Lernhof genannt; Träger: Zweckverband Diakonisches Werk Kassel), Weg in der Aue 75, 34128 Kassel, in seiner umweltbezogener pädagogischen Arbeit und in der Funktion als Ort des Natur- und Kulturerlebnisses insbesondere für Kinder, Jugendliche, Familien und interkulturelle Gruppen.
- (2) Durch Eintragung in das Vereinsregister führt die Körperschaft den Zusatz: „e. V.“
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§2 Beschaffung von Mitteln**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Förderung durch die Körperschaft erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an den Lernhof Natur und Geschichte (LeNa) Kassel.
- (3) Dies soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - eigenes, zweckgebundenes Einwerben von Fördergeldern.
  - Finanzierung und Durchführung von Projekten, um die unter §1 genannten Ziele zu erreichen.
  - Unterstützung von Aktivitäten des Lernhofs durch Geld- und Sachmittel sowie ehrenamtliche Tätigkeit.
  - eigene, unabhängige Öffentlichkeitsarbeit.
  - Schaffung einer Internet-Plattform zur Sammlung und Distribution von Informationen über den Lernhof.
  - Unterstützung von Publikationen und begleitender Forschung zum Lernhof und seinen pädagogischen Aktivitäten.

### **§3 Mittel der Körperschaft**

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Die Auflösung der Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Ausnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder der Körperschaft können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die sich zu dem Zweck des Vereins nach §1 bekennen und diesen fördern. Die Mitgliedschaft setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die ein Stimmrecht haben und dem Verein ständig angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Körperschaft, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Körperschaft.  
Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.  
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.  
Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann eine Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Die Körperschaft erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge an den Verein.
- (8) Mitglieder können unter besonderen Voraussetzungen auf Antrag durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und max. 3 Beisitzern:

1. Vorsitzender
2. (stellvertretender) Vorsitzender
- Schatzmeister

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl bestellt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt endet mit Austritt aus dem Verein oder wenn die Mitgliedschaft der in § 5 geregelten Einschränkung unterliegt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.
- (2) Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands – darunter der 1. oder 2. Vorsitzender - vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 2. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.  
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden; hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.  
Dies gilt nicht für Vorstandswechsel und Satzungsänderung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichtes
  - Beschlussfassung über alle weiteren Tagungsordnungspunkte
  - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Aufnahme neuer Vereinsaktivitäten
  - Änderung der Satzung
  - Ausschluss eines Mitgliedes
  - Auflösung des Vereins

- (3) Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorstand unterzeichnetes Protokoll geführt, welches jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist. Auf Wunsch wird den Mitgliedern eine Kopie des Protokolls zugeschickt.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Ergebnisse der Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 26.10.2020 beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Tag der Eintragung:**

Kassel, den 26.10.2020